

krank sind bzw. sich im Schwangerschafts- und Wochenurlaub befinden, ist ab 1. September Stipendium zu zahlen.

(4) Die Stipendienzahlung endet am 28. Februar bzw.

31. August des planmäßigen letzten Studienjahres. Studenten im Lehrer- und Erzieherstudium erhalten Stipendium bis zum 31. Juli. Erfolgt die Arbeitsaufnahme zu einem früheren Zeitpunkt, ist Stipendium nur bis zu diesem Zeitpunkt zu zahlen. Wenn sich die Arbeitsaufnahme aus sachlichen Gründen verzögert, kann gegebenenfalls das Stipendium 3 Monate weitergezahlt werden. Die Entscheidung trifft der zuständige Leiter für jeweils einen Monat.

(5) Die Stipendienzahlung ist einzustellen, wenn

- a) im Ergebnis eines Disziplinarverfahrens- bzw. auf der Grundlage der Prüfungsordnung eine zeitweilige bzw. vorzeitige Exmatrikulation erfolgt,
- b) der Student Unterhaltsleistungen von dritter Seite auf der Grundlage entsprechender Bestimmungen der Sozialversicherung bzw. der Unfallversicherung u. a. erhält.

An Studenten, die vorzeitig exmatrikuliert werden, können für den Übergang in eine berufliche Tätigkeit Grund- und Zusatzstipendium sowie Zuschläge bis zu 4 Wochen nach Aufgabe des Studiums weitergezahlt werden. Für Studenten, die aus disziplinarischen Gründen vorzeitig exmatrikuliert werden, ist Stipendium nur bis zum Tage der Exmatrikulation zu zahlen.

(6) Ein Anspruch auf Rückzahlung gegenüber Studenten ist geltend zu machen, wenn Geldleistungen nach den Bestimmungen dieser Anordnung unberechtigt empfangen worden sind. Die Frist für Rückzahlungsansprüche der Hoch- und Fachschulen gegenüber Studenten endet 3 Monate nach dem Tag der Exmatrikulation.

§14

Verantwortlichkeit für die Stipendienzahlung

(1) Der Prorektor für Erziehung und Ausbildung der Hochschule bzw. ein stellvertretender Direktor der Fachschule ist für die Einhaltung der Stipendienordnung verantwortlich. Er entscheidet über die Gewährung, die Einstellung der Zahlung, die Nach- bzw. Rückzahlung von Stipendien. Er veranlaßt, daß die Studenten mit den Bestimmungen der Stipendienordnung vertraut gemacht werden.

(2) Entsprechend den Erfordernissen können an Hoch- bzw. Fachschulen bzw. Sektionen und analogen Struktureinheiten Stipendienkommissionen gebildet werden, die dem zuständigen Leiter Empfehlungen unterbreiten. In die Kommissionen sind Vertreter der FDJ und der Gewerkschaft der Hoch- bzw. Fachschulen einzubeziehen.

(3) In den Stipendienkommissionen sind insbesondere zu beraten:

- a) die Entwicklung der Leistungsbereitschaft und die Förderung guter Studienleistungen durch die Anwendung der Bestimmungen der Stipendienordnung,
- b) die Gewährung und der Entzug von Leistungs- und Zusatzstipendien sowie die Einstellung der Stipendienzahlung,
- c) die Zahlung von sozialen Beihilfen aus dem Sonderfonds gemäß § 15,
- d) Einsprüche und Eingaben in Stipendienangelegenheiten.

(4) Gegen die Entscheidung in einer Stipendienangelegenheit können die Studenten bzw. die Eltern bei dem Leiter, der die Entscheidung getroffen hat, Beschwerde einlegen. Der Rektor der Hochschule bzw. Direktor der Fachschule entscheidet in Stipendienangelegenheiten seines Verantwortungsbereiches endgültig.

§15

Sonderfonds

(1) Jeder Hoch- bzw. Fachschule steht ein Sonderfonds zur Verfügung. Seine Aufteilung und Verwendung wird durch den Rektor der Hochschule bzw. Direktor der Fachschule vorgenommen. Er stimmt sich dabei mit der FDJ-Leitung der Hoch- bzw. Fachschule ab.

(2) Der Sonderfonds wird in Höhe von 1 % der Gesamtstipendiumsumme des Haushaltsjahres gebildet.

(3) Die Mittel des Sonderfonds sind für die Entwicklung des wissenschaftlichen, geistig-kulturellen und gesellschaftlichen Lebens der Studenten sowie für soziale Zwecke einzusetzen. Das Streben der Studenten nach vorbildlichen wissenschaftlichen Leistungen und aktiver gesellschaftlicher Mitarbeit ist durch die effektive Verwendung der Mittel zu fördern.

(4) Die Verwendung der Mittel des Sonderfonds erfolgt:

- a) zur Auszeichnung von Kollektiven
 - als „Sozialistisches Studentenkollektiv“
 - für vorbildliche Ergebnisse im Studentenwettbewerb
 - für besondere gesellschaftliche Aktivität im politischen, kulturellen und sportlichen Leben,
- b) zur Gewährung von Einzelprämien
 - für hervorragende Erfüllung der Studienverpflichtungen
 - für hervorragenden gesellschaftlichen Einsatz
 - für wesentliche Leistungssteigerungen,
- c) zur Gestaltung und Entwicklung des geistig-kulturellen Lebens und zur Finanzierung von Theater-, Konzert- u. a. kulturellen Veranstaltungen für die Studenten,
- d) für die Ausgestaltung der Lebensbedingungen der Studenten durch soziale Leistungen und Beihilfen.

> §16

Sozialversicherung, Arbeitsunfähigkeit

(1) Die Studenten sind von der Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge befreit. Die Mittel zur Zahlung der Beiträge werden im Staatshaushalt bereitgestellt.

(2) Die Sozialversicherung für die Studenten ist durch die Verordnung vom 15. März 1962 über die Pflichtversicherung der Studenten und Aspiranten bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten (GBl. II Nr. 15 S. 126) sowie durch die dazu erlassene Erste Durchführungsbestimmung vom 15. März 1962 (GBl. II Nr. 15 S. 127) geregelt.

(3) Studänten erhalten bei ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit Grund-, Zusatz- und Leistungsstipendium bzw. Sonderstipendium und Zuschläge in voller Höhe bis zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit, wenn nicht vorher eine Invalidisierung erfolgt. Bei stationärer Behandlung, Quarantäne, Durchführung einer Heil- oder Genesungskur bzw. prophylaktischen Kur sowie während des Schwangerschafts- und Wochenurlaubs werden Stipendien und Zuschläge in voller Höhe gezahlt. Die „Ärztliche Bescheinigung über Arbeitsbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit“ ist innerhalb von 3 Tagen an die Hoch- bzw. Fachschule einzureichen.

(4) Erfolgt die Exmatrikulation auf eigenen Wunsch im Zusammenhang mit der Geburt eines Kindes, ist sie nach Ablauf des gesetzlichen Schwangerschafts- und Wochenurlaubs zu vollziehen. Stipendium und Zuschläge sind bis zum Tage, der Kinderzuschlag ist bis einschließlich des Monats der Exmatrikulation zu zahlen.

(5) Der Abs. 3 gilt auch für Studenten anderer Staaten (DDR-Stipendiateh).

§17

Unfallversicherung

Alle Studenten der Hoch- und Fachschulen sind für die Dauer des Studiums gegen Unfall gemäß der Verordnung vom 18. November 1969 über die Versicherung der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen (GBl. II Nr. 101 S. 679) sowie der Verordnung vom 11. April 1973 über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen in Ausübung gesellschaftlicher, kultureller oder sportlicher Tätigkeiten (GBl. I Nr. 22 S. 199) versichert. Sie entrichten keine Beiträge.